

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld vom 18.06.2020

Öffentlicher Teil

9.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 08-GV-5/2020 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 26.03.2020 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 08.06.2020 in der Gemeindefreizeitstätte in Goosefeld.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für das Gebiet „westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1023 Eingereicht am: 03.06.2020	Verfahrensschritt: Auswertung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Mit Schreiben vom 26.03.2020 informieren Sie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Goosefeld. 1. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Der Plangeltungsbereich	1. Das Planungsziel wird korrekt wiedergegeben. 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Ausgangslage wird korrekt

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>ist ca. 0,27 ha groß und befindet sich nördlich der Hauptortslage Goosefeld sowie westlich der Dorfstraße. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden. Parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>2. Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p> <p>3. Die Gemeinde Goosefeld befindet sich im ländlichen Raum und im Stadt- Umlandbereich der Stadt Eckernförde.</p> <p>4. Laut Planunterlagen bestehen am bisher genutzten Feuerwehrgerätehaus Sicherheitsmängel, die über die bauliche Unterhaltung hinausgehen. Eine Erweiterung oder ein Umbau am bisherigen Standort ist aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht möglich.</p> <p>5. Grundsätzlich hat nach Ziffer 3.6.1 Abs. 6 bzw. 3.9 Abs. 4 LEP-Entwurf 2018 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Der jetzt zur Planung vorgelegte Standort befindet sich im Außenbereich. Darüber hinaus sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile und in Form</p>	<p>wiedergegeben.</p> <p>5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Amtsverwaltung und der Gemeinde wurde die Standortalternativenprüfung präzisiert.</p> <p>Die Erschließung der Fläche Nr. 8 erfolgt über die Straße 'Profit'. Hierbei handelt es sich um eine Dorfverbindungsstraße, die eine Breite von ca. 4,5 m bis ca. 5,0 m aufweist. Aufgrund der geringen Straßenbreite ist bei einem Feuerwehreinsatz nur bedingt ein Begegnungsverkehr mit einem Einsatzfahrzeug und einem entgegenkommenden PKW möglich.</p> <p>Bei der Fläche Nr. 10 handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Entlang der 'Dorfstraße' befindet sich ein gut erhaltener Baumbestand und direkt auf der Fläche eine von Knicks umschlossene Fläche. Beides besitzt aus landschaftsplanerischer Sicht eine gewisse Wertigkeit und soll gemäß gemeindlicher Wille erhalten werden, was einen Feuerwehreubau an diesem Standort jedoch ausschließt.</p> <p>7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausschlaggebend für den Standort der Fläche Nr. 11 war neben dem geringen Konfliktpotential mit wohnbaulichen Nutzungen insbesondere die gute Erreichbarkeit der Fläche. Insbesondere auch hinsichtlich der Wohnlage in der Siedlung Brahmberg und Hasselkamp vieler aktiver Feuerwehrleute, so dass diese einen kurzen und direkten Weg im Falle eines Einsatzes zum Feuerwehrgerätehaus haben.</p> <p>8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9. Die Erschließung der nördlich an die Fläche Nr. 8 angrenzende Fläche erfolgt ebenfalls über die Straße 'Profit'. Hierbei handelt es sich um eine Dorfverbindungsstraße, die eine Breite von ca. 4,5 m bis ca. 5,0 m aufweist. Aufgrund</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (Ziffer 2.7 Abs. 2 LEP 2010 sowie Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018).</p> <p>6. Laut Planunterlagen hat eine Alternativenprüfung stattgefunden und es wurden insgesamt 11 Flächen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Betracht gezogen. Für den jetzt gewählten Standort ist laut Prüfung der Waldabstand einzuhalten. Für die Flächen 8 und 10 bestehen laut Planunterlagen keine offensichtlichen Konflikte. Zudem sind die Flächen 8 und 10 in näherer Umgebung zur Ortslage als die jetzt gewählte Fläche.</p> <p>7. Es sind in den Planunterlagen keine Aussagen darüber zu finden, weshalb der Standort 11 den Flächen 8 und 10 vorgezogen wurde. Die Gemeinde Goosefeld sollte auch vor dem Hintergrund, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und der städtebaulich abgesetzten Lage, den Standort überdenken.</p> <p>8. Aus Sicht der Landesplanung bestehen daher im Hinblick auf die städtebaulich abgesetzte Lage Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>9. Nördlich der Fläche 8 ist laut Luftbild ebenfalls eine unbebaute Fläche zu sehen. Ich bitte um Aufnahme der Fläche in die Alternativenprüfung.</p> <p>10. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 02.06.2020 auf den Vorrang der Innenentwicklung hin. Zusätzlich gibt der Kreis Hinweise zur Alternativenprüfung.</p> <p>11. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellung-</p>	<p>der geringen Straßenbreite ist bei einem Feuerwehreinsatz nur bedingt ein Begegnungsverkehr mit einem Einsatzfahrzeug und einem entgegenkommenden PKW möglich.</p> <p>10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>12. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>nahme nicht verbunden.</p> <p>12. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>In der Untersuchung möglicher Standortalternativen ist der bauplanungsrechtliche Grundsatz des Schutzes des Außenbereichs vor einer Zersiedelung weitgehend ausgeblendet, die Lage eines Standortes im Außenbereich wird nur unter dem Aspekt der Vermeidung möglicher Konflikte mit nachbarlicher Wohnbebauung bewertet. Im Hinblick auf die zu beachtenden bauplanungsrechtlichen Grundsätze ist darzulegen, inwieweit eine potentielle Konfliktsituation durch die Frequenz der Einsatzfahrten oder sonstiger Aktivitäten auf dem Betriebsgelände zu erwarten und ob ggf. auch ein baulicher Immissionsschutz - z.B. durch die Gebäudestellung etc. - zu bewerkstelligen ist. Daher sind m.E. zumindest auch einsatztaktisch sinnvolle Standorte in unmittelbarer Anbindung an die Ortslage zu prüfen, soweit ein entsprechender Immissionsschutz herstellbar ist.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1018</p> <p>Eingereicht am: 02.06.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>1. Die mit untersuchte Standortalternative Nr. 2 in der Ortsmitte sollte vorrangig betrachtet werden.</p> <p>2. Dieser Standort liegt zentral und bietet - auch unter Berücksichtigung eines erhaltenswerten, aber randständigen Baumbestandes - das notwendige Flächenpotenzial für das Vorhaben. Während für das Vorhaben eine Flächengröße von insgesamt 2.700 m² (brutto) angegeben wird, geht aus der Standortuntersuchung ein Potenzial von</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Ausführungen werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angegebene Anzahl von ca. 15 Stellplätzen für Besucher und Mitglieder der Feuerwehr stellt den derzeitigen Bedarf dar. In dem Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 wurde bereits eine mögliche Erweiterungsfläche sowohl für den Hochbau als</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3.400 m² für den Standort Nr. 2 hervor.</p> <p>3. Außerdem widersprechen Aussagen zum Flächenbedarf in der Untersuchung denen in den Planentwürfen. So wird als eine Rahmenbedingung ein Flächenbedarf für ca. 15 Stellplätze für Mitglieder und Besucher in der Standortuntersuchung erwähnt, der Bebauungsplanentwurf enthält dagegen eine Stellplatzanlage von über 30 Einheiten. Ein Nachweis für diesen doppelt so hohen Bedarf an Stellplätzen ist der Kurzbegründung i. Ü. nicht zu entnehmen.</p> <p>4. Standort Nr. 2 dagegen auszuschließen, weil er für eine (weitere) bauliche Erweiterung zu klein sei, kann aufgrund einer Reserve von ca. 700 m² nicht nachvollzogen werden. Aussagen zu künftigen Bedarfen wären spekulativ und können aus der mehr als 40-jährigen und unverändert gebliebenen Planungshistorie des etablierten Altstandortes jedenfalls nicht abgeleitet werden.</p> <p>5. Aus den vorgenannten Erwägungen verstößt die vorgelegte Bauleitplanung gegen den Grundsatz der Innen- vor einer Außenentwicklung.</p> <p>6. Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage ausgearbeiteter Planunterlagen vorbehalten.</p>	<p>auch für den dann notwendigen Bedarf an Stellplätzen berücksichtigt.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird korrekt wiedergegeben, dass sich die Fläche Nr. 2 für eine Neustrukturierung sowie bauliche Erweiterung der Feuerweh im Innenbereich eignen würde. Jedoch wurde seitens der Grundstückseigentümerin gegenüber der Gemeinde eine Verkaufsbereitschaft deutlich verneint. Die Fläche steht dementsprechend nicht für die Umsetzung des Feuerwehre Neubaus zur Verfügung.</p> <p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 02.06.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Begründung Kapitel: 10. Ver- und Entsorgung</p>	
	<p>Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsplanung erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet werden wird.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen.</p> <p>Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht bzw. die GRZ vermindert, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1020</p> <p>Eingereicht am: 02.06.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Ergänzende Unterlagen / Umweltbericht Kapitel:</p> <p>Siehe auch Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11</p> <p>1. Die bandartige Bebauung an der Dorfstraße, die als Barriere am Tal der Mühlenbek und zu Lasten der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wirkt, wird mit dem Vorhaben weiter verfestigt.</p> <p>2. Es bestehen für Vorhaben in Gebieten mit einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, auch den Verbundachsen, folgende Prämissen:</p> <p>„Dem Naturschutz ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die Biotopverbundfunktion nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang ist eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Fläche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht direkter Bestandteil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.</p> <p>2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Amtsverwaltung und der Gemeinde wurde die Standortalternativenprüfung präzisiert.</p> <p>Bei der Fläche Nr. 4 handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Die Fläche ist gut über die 'Dorfstraße' an die Ortslage der Gemeinde Goosefeld angeschlossen. Aufgrund der Flächengröße besteht bei geänderten Flächenbedarfe eine Erweiterungsmöglichkeit. Auf der gegenüberliegenden Seite der Fläche befindet sich derzeit eine wohnbauliche Erweiterung (Bebauungsplan Nr. 9) in</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände sicherzustellen.</p> <p>Klimaschutz – Wald > 5 ha/ klimasensitiver Boden</p> <p>- Dargestellt sind Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-/ Kohlenstoffspeicher geeignet sind (Wald, Moore, Gewässerniederungen/ Dauergrünland))</p> <p>- Angestrebte Maßnahmen: Förderung der Torf- und Humusbildung (Umsetzung Moorschutz- und Auenprogramm), naturnahe Waldbewirtschaftung, Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse, Fließgewässerrenaturierungen, Entwicklung von Dauergrünland</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang ist eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände, notwendig."</p> <p>3. Für den vorliegenden Einzelfall ist nachzuweisen, dass die anderen vier geeigneten Standorte nachweislich nicht in Betracht kommen, d.h. dass es sich um einen unvermeidbaren Eingriff ggf. unter Bezug auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt.</p> <p>4. Die flächenhafte Beschränkung für das Bauvorhaben ist verbindlich zu formulieren und naturschutzfachliche Maßnahmen zur Förderung des Naturhaushalts und der Einbindung in das Landschaftsbild sind zu entwickeln.</p>	<p>Bebauung, so dass hier ein Konfliktpotential mit einer Wohnbebauung bzgl. Lärm besteht.</p> <p>Die Erschließung der Fläche Nr. 8 erfolgt über die Straße 'Profit'. Hierbei handelt es sich um eine Dorfverbindungsstraße, die eine Breite von ca. 4,5 m bis ca. 5,0 m aufweist. Aufgrund der geringen Straßenbreite ist bei einem Feuerwehreinsatz nur bedingt ein Begegnungsverkehr mit einem Einsatzfahrzeug und einem entgegenkommenden PKW möglich.</p> <p>Bei der Fläche Nr. 10 handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Entlang der 'Dorfstraße' befindet sich ein gut erhaltener Baumbestand und direkt auf der Fläche eine von Knicks umschlossene Fläche. Beides besitzt aus landschaftsplanerischer Sicht eine gewisse Wertigkeit und soll gemäß gemeindlicher Wille erhalten werden, was einen Feuerwehreubau an diesem Standort jedoch ausschließt.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die das Maß der baulichen Nutzung verbindlich festsetzen werden.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1016</p> <p>Eingereicht am: 28.05.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Stadt Eckernförde</p> <p>Abteilung: Stadt Eckernförde/Bauamt</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Kapitel:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Anmerkung: Der Umweltbericht ist auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Seite 6 offensichtlich unvollständig.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1021 Eingereicht am: 25.05.2020	Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1017 Eingereicht am: 22.05.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Zu der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1022 Eingereicht am: 19.05.2020	Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: SB 34 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch das Vorhaben im o. g. Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 18.05.2020	Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. acht Wochen für die Stellungnahme ein ausreichender Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p><u>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Goosefeld keine Einwände oder Anmerkungen vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht am: 18.05.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1012 Eingereicht am: 12.05.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): GMSH Abteilung: 2713 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1013 Eingereicht am: 11.05.2020	Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): WBV Wittensee-Exbek Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p>Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses soll eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden, die etwa 50 m nördlich des Mühlenbek / I 3 gelegen ist (siehe Kartenausschnitt in der Anlage). Der Mühlenbek ist westlich der Dorfstraße (ab Station 5+152) verrohrt.</p> <p>In der Kurzbegründung beider Planungen wird im Kap. 9 „Ver- und Entsorgung“ bei „Regenwasserbeseitigung“ lediglich erwähnt, dass die Beseitigung des Oberflächenwassers in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.</p> <p>Im Hinblick auf die Nähe des Bauvorhabens zum Gewässer sollte das Thema vertieft werden, insbesondere Einleitungsstellen benannt und die Kapazität des Leitungssystems generell und des Mühlenbek bei Niederschlägen geprüft werden. Gerade im verrohrten Abschnitt müssen Rückstauungen vermieden werden. Ferner sollte geprüft</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsplanung erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet werden wird.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>werden, ob ein Teil des Niederschlages zur hydraulischen Entlastung des Mühlenbek vor Ort zurückgehalten werden kann.</p> <p>Wir bitten um Nachreichung entsprechender Planungsaussagen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht am: 11.05.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Ordnung und Soziales Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	Die Gemeinden Altenhof und Windeby haben keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1009</p> <p>Eingereicht am: 22.04.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Standortpolitik Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	Die IHK zu Kiel erhebt keine Einwände gegen das Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1010</p> <p>Eingereicht am: 21.04.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung: Kampfmittelräumdienst S-H Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>1. hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>2. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Ordnung aufgeführt sind.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3. Die Gemeinde/Stadt Goosefeld liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>4. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>5. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt).</p>	<p>genommen.</p> <p>5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1011</p> <p>Eingereicht am: 16.04.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): Schleswig-Holstein Netz AG Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11 der Gemeinde Goosefeld im Kreis Rendsburg- Eckernförde, für das Gebiet westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es ist nicht auszuschließen, dass ein Niederspannungskabel in dem überplanten Bereich liegt. Eine eventuelle Umlegung müsste geprüft werden.</p> <p>Bitte nehmen sie diesen Hinweis mit auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erschließungsplanung die Lage eines Niederspannungskabels geprüft wird.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 03.04.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Zentrale Kiel Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen die Planung, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 03.04.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Zu den mir vorliegenden Planunterlagen nehme hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: 1. Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. 2. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen. <u>Hinweise:</u> 3. Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003 Eingereicht am: 02.04.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): LLUR Mitte Flintbek Abteilung: Dez. 75 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel:	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn eine genauere Begründung der Abwägungspunkte für die Fläche vorgelegt wird und eine schalltechnische Prognose erstellt wird. Die wenigen stichpunktartigen Begründungen in der Standortprüfung zum Feuerwehrstandort sind nicht ausreichend, insbesondere die Feststellung ein geringeres Konfliktpotential sei bei einer Lage im Außenbereich gegeben. Aus hiesiger Sicht sind die Flächen 11 und 8 mit dem geringsten Konfliktpotential behaftet. Wobei bezüglich Fläche 11 ein überplantes allgemeines Wohngebiet (B-Plan 9) einen höheren Schutzanspruch genießt als vorhandene Wohnnutzung südlich der Dorfstraße und nördlich der Fläche 8, die wohl als Mi Misch- oder MD Dorfgebiet eingestuft werden kann. Auch muss eine nähere Begründung zum Schutzanspruch des vorhandenen Beherbergungsbetriebes nördlich der Fläche 11 geliefert werden und ob dort ggfls. eine Dauerwohnnutzung vorhanden ist im Vergleich zu einem Schutzanspruch der östlich der Fläche 8 im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche Sondergebiet Feriencentrum / Reiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird eine schalltechnische Prognose erstellt und zum nächsten Verfahrensschritt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Goosefeld vorgelegt werden.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1007</p> <p>Eingereicht am: 30.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Konfiguration TöB TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>
	<p>1. Wir können derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>2. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>3. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>genommen. Die Begründung wird ergänzt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet.</p> <p>3. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 30.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen bergbau-liche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	8	8	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 18.06.2020

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christian Levien